

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 155.

Dinstag den 28. December

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1873. (3) Nr. 2179 J.C.

Circulars

des kais. k. Königl. Landes-Guberniums in Illyrien. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. October 1841 anzuordnen geruhet, daß die in Aufhebung der Banknoten bestehend. n. gesetzlichen Anordnungen auch auf die neuen Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 50 fl., 100 fl. und 1000 fl. ihre Anwendung finden sollen, welche laut der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden. — Laibach den 15. December 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Kundmachung.

Die Direction der privilegirten österreichischen National-Bank findet sich bestimmt, alle dormalen im Umlaufe befindlichen sieben Kategorien von Banknoten der bisherigen Auflage einzuziehen, und dafür neue Banknoten, und zwar bloß in fünf Kategorien, zu 5, 10, 50, 100 und 1000 fl., hinauszugeben. — Die Beschreibungen dieser fünf Banknoten-Kategorien, so wie ihre Abbildungen auf röthlichem Papier, werden mittelst der Beilage allgemein bekannt gemacht. — In Beziehung auf die Einlösung und den Umtausch sämtlicher Banknoten werden folgende Bestimmungen festgesetzt: — Erstens. Die sogenannten doppelfärbigen, oder Banknoten zweiter Form zu Fünf und Zwanzig — Fünfzig und Hundert Gulden, dann die jüngst ausgegebenen einfärbigen Banknoten dritter Form zu Fünf und Zehn Gulden, werden vom 1. Jänner

bis letzten December 1842 noch bei sämtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien als zu Prag und Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden. — Zweitens. Vom 1. Jänner 1843 bis letzten Juni 1843 wird die Annahme der im ersten Aufsatze bezeichneten Banknoten-Kategorien, nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen Statt finden. — Drittens. Nach Ablauf dieses achtzehnmönatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. — Viertens. Die sogenannten doppelfärbigen, oder Banknoten zweiter Form zu 500 und 1000 fl. werden vom 1. Jänner bis letzten März 1842 noch bei sämtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden. — Fünftens. Vom 1. April 1842 bis letzten Juni 1842 wird die Annahme dieser doppelfärbigen Banknoten zu 500 und 1000 fl. nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlung, Statt finden. — Sechstens. Nach Ablauf dieses sechsmönatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. Wien den 15. October 1841.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Johann Baptist Benderati,
Bank-Director.

B e s c h r e i b u n g e n

der neuen Banknoten der privilegierten österreichischen National-Bank. — Banknoten zu Fünf Gulden. — Das Papier ist weiß, fein, und dennoch von einer besonderen, sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von anderen Papiergattungen unterscheidet. — Jede Note enthält in der Mitte lichte Wasserzeichen, und zwar: Die Buchstaben P. Ö. N. B. und unter denselben die arabische Zahl 5. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. Der obere Stempel besteht aus einem weiblichen Kopfe, welcher übrigens auf allen neuen österreichischen Banknoten in gleicher Größe und Gestalt als Embleme der Austria auf dunklem Grunde in einem kreisrunden Rahmen (der oben das Wappen des Erzherzogthums Oesterreich und unten das Wort: „Austria“ in lichtern Lettern auf dunklerem Grunde enthält) erscheint. Dem Rahmen schließen sich zu beiden Seiten Verzierungen an, welche verschiedene Embleme der Schiffahrt und des Ackerbaues darstellen, und in Gurlanden so auslaufen, daß jede derselben einen Stempel umschließt, welcher ein längliches weißes Viereck enthält, in deren einem das Wort Serie und ein großer und kleiner Buchstabe in stehender Latein-Schrift, in dem andern die Nummer der Note enthalten ist, und welche auf einem dunklen Ovale aufliegen, das aus regelmäßig verwobenen Linien besteht. — In der Mitte der Note befindet sich der Text, und zwar die Worte: „Fünf Gulden“ in schwarzer großer Fraktur-Schrift mit einigen Verzügen, darunter in zwei Zeilen: „Die privilegierte österreichische National-Bank bezahlt dem Uebersbringer gegen diese Anweisung Fünf Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuß.“ in kleiner stehender Lateinschrift, endlich unter dieser in einer Zeile: „Für die privilegierte österreichische National-Bank“ in etwas größerer gebrochener Kanzleischrift. — An einer Seite des Textes befindet sich die Zahl 5 in arabischer, auf der andern Seite in römischer Schrift V mit einem Dessin ausgeführt. — Unter der Zahl 5 steht das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ und darunter die Jahreszahl „1841.“ in kleiner englischer Schrift. Auf der andern Seite unter der römischen Zahl V, steht die Unterschrift: „J. E. v. Weithenhilller, Cassen-Director“ — Der unterste Stempel enthält einen Schild mit dem k. k. Staatswappen, wo der doppelte Adler

mit allen Insignien, licht auf dunklem Grunde erscheint. Auf der einen Seite dieses Schildes ist eine sitzende Figur angebracht, die eine Wage hält, auf der andern eine zweite sitzende Figur, die auf einer Tafel schreibt. Zu beiden Seiten dieses Stempels sind Blumenkränze, welche beide eine außerordentlich kleine und dennoch sehr regelmäßig stehende Lateinschrift umfassen, und zwar auf der einen Seite die folgenden Worte enthalten: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrechen aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ — Auf der andern Seite aber enthält der Kranz die oft wiederholten Worte: „Fünf Gulden.“ — Unter dem einen Kranze ist eine Zahl, unter dem andern ein Buchstabe. — Die Abdrücke sind kräftig und scharf. — Banknoten zu Zehn Gulden. — Das Papier ist weiß, und obgleich fein, von einer besonderen, sehr dauerhaften Textur, die sich von anderen Papiergattungen wesentlich unterscheidet. Jede dieser Noten enthält lichte Wasserzeichen, welche in der Mitte angebracht sind, und aus den Buchstaben P. Ö. N. B., ober denselben aus der römischen Zahl X, und unter denselben aus der arabischen Zahl 10 bestehen. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben befinden sich zur Rechten und Linken längliche Vierecke, jedes an beiden Seiten mit Arabesken verziert, deren eines das Wort Serie und einen großen und kleinen Buchstaben in lateinischen Lettern, das andere die Nummer der Note enthält. Unmittelbar unter diesen befindet sich in der Mitte ein weiblicher Kopf, als Embleme der Austria auf dunklem Grunde in einem runden Rahmen, auf welchem oben das Wappen des Erzherzogthums Oesterreich angebracht ist. Zu beiden Seiten der Rahmenschiegen sich zwei Füllhörner an, deren eines mit Blumen gefüllt, aus Lorbeerblättern hervortritt, während das andere Früchte enthält, und aus Kornähren emporreicht. Ähren und Lorbeeren sind mit einem Bunde verschlungen. In dem Rahmen unter dem Kopfe zeigt sich das Wort: „Austria“ in lichten Lettern auf dunklerem Grunde. Kopf und Rahmen erscheinen als Relief. An jeder Seite dieser Au-

stria, welche übrigens auf allen neu ausgegebenen Banknoten der österreichischen National-Bank in gleicher Größe und Gestalt angebracht ist, befindet sich ein kreisrunder Stempel, welcher aus regelmäßig verwobenen Linien besteht, auf der einen Seite die arabische Zahl 10, auf der andern die römische Zahl X weiß auf dunklem Grunde enthält, und oben und unten mit Arabesken verziert ist. — In der Mitte der Note, wo die Wasserzeichen angebracht sind, befindet sich der Text, nämlich die Worte: „Zehn Gulden“ in großer schwarzer Fraktur-Schrift mit einigen kalligraphischen Verzügen. Dann unter diesen Worten in zwei Zeilen: Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Zehn Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße“ in sehr zierlicher und scharfer kleiner Kanzleischrift. Unmittelbar unter dieser steht in einer Zeile: „Für die privilegirte österreichische National-Bank“, wovon das Wort: „österreichische“ in großer stehender Latein-, die übrigen Worte aber in Fraktur-Schrift ausgeführt sind. Etwas tiefer steht das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ darunter die Jahrzahl „1841.“ in englischer Schrift und in gleicher Höhe, auf der andern Seite die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ Ganz unten in der Mitte der Note befindet sich ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nämlich einem Doppeladler mit allen dazu gehörigen Insignien. — Dieses Schild und Wappen erscheint, so wie die Austria, als Relief. Zwei Figuren, charakteristisch dargestellt, halten einen Blumenkranz über dem Schilde. — Zunächst diesem untersten Stempel befindet sich an jeder Seite ein Blumenkranz, der eine außerordentlich kleine aber dennoch scharfe und ganz regelmäßige Kanzleischrift umschließt, wovon jene unter dem Datum folgende Worte enthält: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ — Die kleine Schrift im Kranze auf der andern Seite, unmittelbar unter der

Unterschrift des Herrn Cassen-Directors, enthält die mehrmals wiederholten Worte: „Zehn Gulden.“ — Unter dem einen Kranze endlich befindet sich eine kleine Zahl, unter dem andern ein Buchstabe. Alle Abdrücke sind deutlich und scharf. — Banknoten zu Fünfzig Gulden. — Das Papier ist weiß, fein und so wie bei allen neuen österreichischen Banknoten durch eine besondere, sehr dauerhafte Textur von andern Papiergattungen unterschieden. — Die in der Mitte jeder Note angebrachten Wasserzeichen sind leicht und folgender Maßen gestellt: Erste Zeile: PRIV. OEST. Zweite Zeile: NATIONAL Dritte Zeile: BANK. Darunter die arabische Zahl: 50 50 an jeder Seite. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. — Ganz oben in der Mitte befindet sich eine zusammenhängende Reihe von elf Köpfen, welche durchgehend ein und dieselbe Physiognomie darstellen. Während der in der Mitte stehende Kopf einfache erscheint, ist jeder nächstfolgende nach den beiden Enden zu, immer mehr und mehr abgewendet und verkleinert sich in der Perspective bis zum Profil. — Die in den Locken dieser Köpfe verwobenen Blumen und Früchte bezeichnen ihn als ein Embleme der Pomona. — Unter dieser Reihe von Köpfen befindet sich der Text, und zwar: In einer Zeile die Worte: „Fünfzig Gulden“ in durchaus großen Lapidar-Lettern mit Dessin. — Hierauf folgen die Worte: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünfzig Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße“ in vier Zeilen in englischer Schrift, wobei die dritte Zeile, welche die Worte: „Anweisung Fünfzig Gulden Silbermünze“ enthält, etwas größer, und in einem andern Charakter, dann in dieser Zeile selbst wieder, die zwei Worte: „Fünfzig Gulden“ mehr hervortretend gehalten sind. Endlich folgt eine Zeile mit den Worten: „Für die privilegirte österreichische National-Bank“, in welcher das Wort: „österreichische“ in stehender Latein-, das Uebrige aber in gebrochener Kanzleischrift erscheint. Tiefer unten ist das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ und darunter die Jahrzahl „1841.“ in stehender Lateinschrift ersichtlich. Auf der entgegengesetzten Seite befindet sich die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ — Ganz

unten in der Mitte ist ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nämlich dem Doppeladler mit allen Insignien so angebracht, daß alle Erhabenheiten licht, alle Vertiefungen dunkel erscheinen, und den Effect eines wirklichen Reliefs hervorbringen. — An jeder Seite dieses Schildes ist eine Figur in sitzender Stellung, welche durch die Art der Composition als Embleme der Hebe und des Danubius bezeichnet sind. — Diese Note enthält ferner zwei Seitenstempel, welche beide ganz oben in einer ovalen, aus regelmäßig verwobenen Linien bestehenden Einfassung die Zahl 50 weiß auf schwarzem Grunde enthalten, unter welcher auf einer Arabesken-Verzierung ebenfalls in ovaler Form ein weißes längliches Viereck ruht, deren eines das Wort Serie nebst einem großen und einem kleinen Buchstaben, das andere aber die Nummer der Note enthält. — Unmittelbar unter diesen befindet sich wieder derselbe, auf allen neuen österreichischen Banknoten in gleicher Größe und Form erscheinende weibliche Kopf als Embleme der Austria, licht auf dunklem Grunde in einem runden fagonirten Rahmen, in welchem oben das Wappen des Erzherzogthums Oesterreich, unten das Wort: „Austria“ licht auf dunklem Grunde ersichtlich ist. Diese beiden Köpfe von ganz gleicher Physiognomie sehen sich gegen die Mitte zu entgegen, und stellen sich mit dem Rahmen als ein Relief dar. — Ober dem Rahmen befinden sich Blumen, unter demselben Lorbeerzweige, die zu beiden Seiten eines ganz kleinen aus regelmäßig verwobenen Linien bestehenden Stempels herausreichen, auf welchem das Wort: „Fünfzig“ in derselben kleinen Schrift erscheint, welche die beiden untersten Ovale enthalten. — Dieser kleine Stempel mit den Lorbeeren ruht auf einem aus regelmäßig verwobenen Linien gezogenen Bogen. Einer dieser beiden Bogen enthält die Worte: „National-Bank“, der andere die Worte: „Fünfzig Gulden“ weiß auf dunklem Grunde in Lapidar-Schrift. — Endlich befinden sich ganz unten zwei Ovale, auf welchen oben eine Arabeske im schwarzen Grunde aufliegt, aus der eine Blumenguirlande um jedes der beiden Ovale läuft. — In dem einen Ovale befinden sich die Worte: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes

gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die diebställigen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ — In dem Ovale auf der entgegengesetzten Seite befinden sich die oft wiederholten Worte: „Fünfzig Gulden.“ Die Schrift in Beiden ist Fractur von vollständiger Schärfe und Regelmäßigkeit, ungeachtet des kleinen Maßstabes, in dem sie gehalten ist. — Ober dem Schilde mit dem Staatswappen befindet sich auf einer Seite eine Nummer, auf der andern ein Buchstabe. — Der Druck ist durchaus kräftig, deutlich und scharf. — Banknoten zu Hundert Gulden. — Das Papier ist weiß, und eben so wie jenes der übrigen Kategorien der neuen österreichischen Banknoten von einer besondern, sehr dauerhaften, und von sonstigen Papieren sich wesentlich unterscheidenden Textur. — Die Wasserzeichen sind in der Mitte jeder Note, und licht in folgender Weise zusammengestellt: In einem an vier Stellen in gleicher Entfernung unterbundenen Blätterkranze befinden sich drei Zeilen und zwar: In der ersten: priv. oest. in der zweiten: National in der dritten: Bank. in stehender Lateinschrift. Die Schrift der ersten Zeile ist etwas kleiner als jene der beiden übrigen. Aus dem untern Theile des Kranzes winden sich zu beiden Seiten Zweige heraus, deren unterster zur Rechten und Linken ein Oval einschließt, und in der Mitte derselben befindet sich die Zahl 100. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben in der Mitte befindet sich dieselbe Reihe von elf Köpfen, wie sie in den Noten zu 50 und zu 1000 fl. enthalten ist. Es ist das Embleme der Pomona, welche in der Mitte enface erscheint, und nach beiden Enden zu sich immer mehr abwendend in der Perspective bis zum Profil verkleinert wird, aber in jeder Wendung und Größe immer ein und dieselbe Physiognomie darstellt. — Unter dieser Bignette befindet sich der Text. In einer Zeile sind die Worte: „Hundert Gulden“ in großer schwarzer Fractur-Schrift ersichtlich. Unter dieser folgt in zwei Zeilen: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Hundert Gulden Silbermünze nach dem Conv. Fuße.“ Mit Ausnahme der Worte: „Hundert Gulden Silbermünze“, welche in großen Buchstaben in Cursiv-Schrift ausgeführt sind, ist das Uebrige in kleiner englischer

Schrift. — Unter diesen zwei Zeilen steht in größerer gebrochener Kanzleischrift in einer Zeile: „Für die privilegierte österreichische Nationalbank“, wobei nur das Wort: „österreichische“ etwas größer gehalten ist. — In der Mitte, gerade unter dem eben genannten Worte, steht die Zahl 100 in Ziffern mit einem Dessin ausgeführt. Neben derselben, auf einer Seite das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ und darunter die Jahrzahl: „1841.“ in englischer Schrift. Auf der andern gegenüberstehenden Seite befindet sich die Unterschrift: „J. E. v. Wertenbiller, Cassen-Director“ — Unten in der Mitte der Note ist ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nämlich dem Doppeladler mit allen Insignien angebracht und so ausgeführt, daß die erhabenen gegen die vertieften Stellen als wirkliches Relief sich darstellen. — An einer Seite des Schildes ruht ein Löwe, an der andern ein Adler mit einem Kranze in den Klauen, zwischen beiden läuft unter dem Schilde ein Band, das den Wahlspruch: „Recta tueri“ enthält. — Zu beiden Seiten des Schildes befindet sich noch ein ovaler Blumenkranz, der eine enthält die Worte: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzufuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ Der andere Blumenkranz enthält die oft wiederholten Worte: „Hundert Gulden.“ — Ganz unten an den beiden äußersten Seiten der Note sind noch zwei ovale und kleinere Blumenkränze, welche identisch treu dieselben Worte in derselben Schrift, nur in einem noch kleinern Maßstabe, aber in derselben Regelmäßigkeit und Schärfe, enthalten. Die Schrift in allen vier Blumenkränzen ist stehende Latein. — Hinter dem Schilde mit dem Staatswappen erhebt sich eine Ansicht des Burghorizonts, und im Hintergrunde der von diesem Punkte sichtbaren Vorstädte Wiens. — Zu beiden Seiten dieser Note ganz oben ist abermals derselbe weibliche Kopf, welcher auf allen übrigen neuen österreichischen Banknoten als Embleme der Austria angebracht ist, licht auf dunklem Grunde in faconiertem Rahmen ersichtlich. Eben so wie bei den übrigen

Noten ist das Wappen des Erzherzogs thums Oesterreich oben, das Wort: „Austria“ in Lapidarschrift licht auf dunklerem Grunde unten, in dem Rahmen. Beide Köpfe von gleicher Physiognomie sehen gegen einander. — Unter der Austria ist auf jeder Seite der Note eine aus zwei Figuren bestehende, sehr charakteristisch ausgeführte vignette. Die eine Gruppe stellt das Ausprägen und Abwiegen von Münzen, die andere Gruppe das Ausschütten geprägter Münzen aus einem Füllhorne dar. — Unter dem Datum steht das Wort Serie nebst einem großen und einem kleinen Buchstaben, unter der Unterschrift steht die Nummer der Note. — Zwischen den untern ovalen Blumenkränzen ist auf einer Seite eine Zahl, auf der andern ein Buchstabe ersichtlich. — Der Druck ist sehr kräftig, deutlich und scharf. — Banknote zu Tausend Gulden. — Das Papier ist weiß und gleichwie bei allen übrigen Kategorien der neuen österreichischen Banknoten von einer ganz besondern und sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von andern Papiergattungen unterscheidet. — Die Wasserzeichen sind licht, und in der Mitte jeder Banknote sichtbar. Sie bestehen aus zwei Füllhörnern, welche an den spitzigen Enden in eine Arabesken-Verzierung auslaufen, und in der Mitte der Note nach unten zusammenstoßen. Diese beiden Füllhörner sind zu beiden Seiten nach vorwärts gebogen, verzert und voll Blumen, die über die breiten Öffnungen derselben hinausragen; aus diesen Blumen strebt auf der einen Seite ein Eichen-, auf der andern ein Lorbeerzweig nach einwärts gebogen so empor, daß das Ganze ein Oval formirt, das oben zwischen den Endspitzen der Zweige offen ist, und folgende Buchstaben und Ziffern einschließt: In einer Reihe: P. Ö. N. B. in Lapidarschrift, darunter die Zahl 1000. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben in der Mitte ist abermals jene Reihe von elf Köpfen angebracht, welche als Embleme der Pomona auf den Noten zu 50 und zu 100 fl. ersichtlich, und deren Physiognomien durchaus ähnlich sind, schon der mittlere Kopf enface erscheint, während die übrigen sich mehr und mehr abmenden, und in der Perspective bis zum Profil verkleinern. — Unter diesen Köpfen befindet sich der Text, nämlich in einer Zeile die Worte: „Tausend Gulden“ durchaus große Buchstaben in vierter Lapidars-

Schrift. Hierauf folgen zwei Zeilen; die erste Zeile mit den Worten: „Die privilegirte österröichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung“ ist in kleiner Fractur-Schrift, — die zweite mit den Worten: „Tausend Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fusse“ in stehender Latein-Schrift aufgeführt. — Eine andere darunter stehende Zeile enthält die Worte: „Für die privilegirte österröichische National-Bank“ in größerer gebrochener Kanzleischrift. — Unter dieser Zeile, genau in der Mitte befindet sich in großen stehenden und verzierten Ziffern die Zahl 1000. — Zu beiden Seiten dieser Zahl, in gleicher Linie ist ein Oval angebracht, das eine enthält die Worte: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ Das andere Oval enthält die oft wiederholten Worte: „Tausend Gulden.“ In beiden Ovalen ist die gleiche, ganz kleine Fractur-Schrift mit größter Regelmäßigkeit und Genauigkeit aufgeführt. — Unter dem einen Ovale ist das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ und darunter die Jahrzahl: „1841“ in englischer Schrift ersichtlich. Unter dem gegenüberstehenden Ovale ist die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ — Ganz unten in der Mitte befindet sich ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nämlich dem Doppeladler mit allen Insignien; — durch die Art der Ausführung dieses Schildes ist ganz der Effect eines wirklichen Reliefs hervorgebracht. — Unter dem Schilde sind verschiedene Embleme des Ackerbaues und der Industrie ersichtlich. Ober dem Schilde zeigt sich die Ansicht der Stadt Wien mit einem Hintergrunde in der Ferne. — Neben dem Schilde ist zu beiden Seiten abermals jener weibliche Kopf, heft auf dunklem Grunde, in einem runden Rahmen, oben mit dem Wappen des Erzherzogthums Oesterreich, unten mit dem Worte: „Austria“ in Lapidarschrift, liegt auf dunklerem Grunde, angebracht, welcher Kopf als Embleme der Austria auf allen neuen österröichischen Bankno-

ten erscheint. — Die beiden Köpfe haben ein und dieselbe Physiognomie, sehen sich gegen das Schild zu entgegen, und haben, so wie die Rahmen, den Effect eines wirklichen Reliefs. — Zu beiden Seiten der Note befindet sich eine weibliche Figur, deren Haupt bekränzt ist. Stellung und Faltenwurf der Draperie beider Figuren sind sich ähnlich. — An der nach Innen zurückgekehrten Seite jeder Figur befindet sich ein Blumenträger (Kanephoros) wie es in dem hier angefügten Formulare dargestellt ist. Die eine Figur hält in der einen Hand eine Wage, in der andern einen Zweig, und stellt sich daher als Embleme der Gerechtigkeit dar. Die gegenüberstehende Figur hält in der einen Hand einen Blumenkranz, in der andern ein Ruder, und dürfte nach dem Geiste der Composition, auf Industrie, Handel und Schifffahrt hindeuten. — Unter jeder dieser Figuren endlich ist ein Blumenkranz in ovaler Form. Diese Kränze umschließen genau dieselben Worte, welche in den noch kleineren Ovalen unter dem Texte der Note enthalten, und bereits oben angeführt sind. Auch ist die Schrift selbst in Eintheilung und Form genau dieselbe, wie in den kleineren Ovalen, und bloß in etwas größerem Maßstabe ausgeführt. — Der Druck ist durchaus kräftig, deutlich und scharf.

3. 1876. (3) Nr. 32671.

Nr. 317. St. O. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkauf-Versteigerung mehrerer in dem Rentbezirke Pinguente gelegenen Bruderschaftsfonds-Realitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 16. November 1841, Z. 6909 P. P., wird am 27. Jänner 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pinguente, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe nachbenannter, dem Bruderschaftsfonds gehörigen, im Bezirke Pinguente gelegenen Realitäten geschritten werden, als:

- 1) Eines Ackergrundes in der Contrada St. Tomà, Untergemeinde Colmo, Hauptgemeinde Draguch, im Flächeninhalte von ohngefähr 966 □ Klafter und geschätzt auf 16 fl. 6 kr. —
2. Eines Brachgrundes in derselben Contrada und Gemeinde, im Flächeninhalte von ohngefähr 839 □ Klafter, geschätzt auf 6 fl. 59 ²/₂ kr. —
- 3) Eines Nebengrundes in derselben Contrada und Gemeinde, im Flächeninhalte

von ohngefähr 36 □ Klafter sammt den darauf befindlichen Weinstöcken geschätzt auf 12 fl. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die bezgesetzten Fiscalpreise ausgedoten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer C. M., oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten curdmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werth, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhals von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigten würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von Hofl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der

Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Pinguente eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 26. Novemb. 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1859. (2) Nr. 28423.

Concurs-Verlautbarung
für die Wiederbesetzung einer Casseamtschreibers-Stelle. — Bei dem k. k. Provinzial-Camerals-Zahlamte in Triest ist eine Casseamtschreibers-Stelle mit der Besoldung jährlicher 300 fl. C. M. und 25 percentigen Theurungszuschusse zu besetzen; hiezu wird der Concurs bis 20. Jänner 1842 hiermit ausgeschrieben. — Die Competenten haben in ihren gehörig belegten, von der Behörde, bei welcher sie dienen, einbegleiteten Gesuchen, nebst ihrem Alter, Stand, Religion, Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprachen, die bisher geleisteten Dienste, den Besitz wenigstens der Gymnasial-Studien, und der Staats-Rechnungs-Wissenschaft ihren untadelhaften Lebenswandel, und die bei dem k. k. Cameral-

Zahlante gut bestandene Casse = Prüfung, auch die Cautionsfähigkeit von 2000 fl. nachzuweisen, und die Erklärung, ob sie mit einem Beamten des k. k. Provinzial Cameral-Zahlamtes verwandt oder verschwägert sind, in den einzureichenden Gesuchen beizufügen. — Vom k. k. Rüssen-Gubernium. — Triest, am 30. November 1841.

Johann Paul v. Radieucig,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1899. (3) Nr. 31331.
Verlautbarung.

Das Matthäus Justin'sche Studentenstipendium, im jährlichen Ertrag von 16 fl. 30 kr. M. M., ist in Erledigung gekommen. Dieses Stipendium ist bestimmt vorzugsweise für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind; in Ermanglung derselben für andere arme Studierende, wovon jene aus der Pfarr Radmannsdorf gebürtig, den Vorzug haben; das Präsentationsrecht gebührt dem hochwürdigen f. b. Laibacher Ordinariate. — Jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 20. Jänner 1842 unmittelbar bei dem hochwürdigen f. b. Ordinariate in Laibach einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Mündigkeits-, dem Pöck-n- oder Jungfungszeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen vom ersten und zweiten Semester 1841, und endlich jene, welche aus dem Titel der Verwardtschaft einzuschreiten gedenken, insbeson dere noch mit einem bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 11. December 1841.

Ferdinand Graf v. Nibelburg,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 1900. (2) Nr. 9500.

In Folge hoher Subernial-Ermächtigung, **Z. 17440**, wird der unten beige druckte **S. 3** der hohen Subernial-Currende vom 11. Jänner 1821, **Z. 9655**, in Erinnerung gebracht, und die genaue Befolgung der darin hinsichtlich der Dienstboten-Anzeige enthaltenen Bestimmungen, bei Vermeidung der im **S. 4** angedrohten Geldstrafe von 1 bis 5 fl. C. M., eingeschärft. — Von der k. k. Polizei-Direction. — Laibach den 19. December 1841.

S. 3. Der eintretende Dienstbote ist verkunden, dem Dienstgeber seinen Amtschein oder Dienst-Abschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte derselben in Verwahrung behält, und am Tage des Eintritts an die Bezirks-

Obrigkeit (in der Stadt Laibach an die k. k. Polizei-Direction) eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen hat.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1901. (1) Nr. 9767

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Militär-Aerars in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rück sichtlich der vom Andreas Mallitsch dem k. k. Militär-Aerar über den, zur Herstellung des Beschäl-Etablissements in Sello erhaltenen Vorschuss ausgestellten Quittung ddo. 7., intab. 16. August 1820, pr. 10,000 fl. C. M., ge williget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Quittung aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, k. k. Militär-Aerars, die obgedachte Quittung nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 14. December 1841.

Vermischte Verlautbarung.

Z. 1891. (2) Nr. 1668.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpetch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Franz Rusj, von Laibach, durch Herrn Dr. Kapreth, wider Joseph Supan von Prevoje, wegen schuldigen 842 fl. 25 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Pöcktern gehörigen, zu Prevoje gelegenen, dem Staatsgut Lač sub Urb. Nr. 93 und 94 dienstbaren, gerichtlich auf 3207 fl. 5 kr bewertheten beiden Halbhufen, und der zum Gute Gerlochstein sub Urb Fol. Nr. 6 dienstbaren Kaise, im Schätzungswerthe von 371 fl. 20 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagung auf den 21. December 1841, die zweite auf den 20. Jänner und die dritte auf den 25. Februar 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Beisage angeordnet, daß die Versteigerungsgegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber unter demselben werden hintangegeben werden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. k. Bezirksgericht Egg ob Podpetch am 30. October 1841.